

RICHTLINIEN

FÜR DAS AUSLANDSVIKARIATSPROGRAMM DER EKD

gemäß § 42 AFV – Auslandsfürsorgeverordnung der EKD

Allgemeines

Seit Jahren besteht die Möglichkeit, dass Vikarinnen und Vikare aus Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Dauer eines Jahres in Ergänzung zum Vikariat in der eigenen Landeskirche in einer deutschsprachigen Gemeinde bzw. einer Kirche deutscher Herkunft im Ausland, mit der die EKD vertragliche Beziehungen unterhält, ein Auslandsvikariat absolvieren. In Ausnahmefällen können Vikarinnen und Vikare im Rahmen des Auslandsvikariatsprogramms der EKD auch in andere Kirchen vermittelt werden, mit denen die EKD dies vereinbart.

Das Auslandsvikariat kann eine gute Möglichkeit sein,

- ☞ unterschiedliche und vielfältige ökumenische Erfahrungen zu sammeln,
- ☞ Chancen und Probleme von Gemeinden kennen zu lernen, die unter anderen als volksskirchlichen Bedingungen leben,
- ☞ den eigenen nationalen, gesellschaftlichen, kulturellen und theologischen Horizont zu erweitern,
- ☞ durch Mitarbeit bei den spezifisch pfarramtlichen Aufgaben in einer Auslands-gemeinde zu helfen.

Die Gliedkirchen der EKD haben in den letzten Jahren die zweite Ausbildungsphase reformiert, um „das Lernen auf dem Praxisfeld und in den Ausbildungsstätten“ zu verbinden (Theologiestudium – Vikariat – Fortbildung. Gesamtplan der Ausbildung für den Pfarrberuf, Seite 78). Das hat in der Regel zu einer engen Verzahnung von Praxis in der Gemeinde und Reflexion im Predigerseminar im Wechsel von Schwerpunkten in der Gemeinde und Kursen im Predigerseminar geführt. Ein einjähriges Vikariat in einer Gemeinde im Ausland lässt sich aus mehreren Gründen schwer in dieses Ausbildungskonzept integrieren. Die Gliedkirchen sind in der Regel daher nicht bereit, Vikarinnen und Vikare während dieser Ausbildungsphase für ein Vikariat im Ausland freizugeben, ermöglichen jedoch ein Auslandsvikariat im Anschluss an das Zweite Theologische Examen als Auslandspraktikum, Spezialvikariat oder bereits als Hilfsdienst vor oder nach der Ordination. Der Status und die Aufgaben der im Rahmen des Auslandsvikariatsprogramms Entsandten sind entsprechend der unterschied-

lichen Regelungen der Landeskirchen und der verschiedenen Bedürfnisse der Gemeinden und Kirchen im Ausland nicht einheitlich.

Voraussetzungen

Die zuständige **Gliedkirche** ist bereit, die Vikarin bzw. den Vikar für die Dauer eines Jahres in ein vom Kirchenamt empfohlenes Auslandsvikariat einzuweisen und auch für diese Zeit Bezüge weiterzuzahlen.

Die **Vikarin** bzw. der **Vikar** hat vor Einweisung in das Auslandsvikariat mindestens ein Jahr der zweiten Ausbildungsphase absolviert, besitzt Sprachkenntnisse, die es ihr oder ihm ermöglichen, im Gastland Kontakte zu knüpfen und Informationen der Medien (Zeitung, Radio, Fernsehen) aufzunehmen.

Die **Gemeinde** und ihr **Pfarrer**/ihre **Pfarrerin** bzw. die **Gastkirche** sind bereit und in der Lage, zu einem erfolgreichen Auslandsvikariat entscheidend beizutragen.

Verfahren

1. Die Bewerberin oder der Bewerber setzt sich zuerst mit ihrer/seiner Landeskirche in Verbindung und erkundigt sich, ob die Möglichkeit besteht, ein Auslandsvikariat zu absolvieren.
2. Falls die Gliedkirche der Bewerberin oder dem Bewerber diese Möglichkeit einräumt, bewirbt sie oder er sich nach (!) bestandem Ersten Theologischen Examen schriftlich beim Kirchenamt der EKD unter Beifügung eines Lebenslaufes, eines Lichtbildes sowie einer kurzen Darlegung dessen, was die Erwartung an ein Auslandsvikariat ist.
3. Das Kirchenamt lädt dann die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Gespräch ein und leitet gegebenenfalls die Bewerbung an die in Aussicht genommene Gemeinde bzw. Kirche weiter.
4. Die jeweilige Gemeinde bzw. Kirche teilt dem Kirchenamt mit, ob die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Vikarin bzw. dem Vikar besteht, die Begleitung durch eine Mentorin/einen Mentor gewährleistet ist und eine Einladung ausgesprochen wird.
5. Das Kirchenamt macht der Gliedkirche davon Mitteilung und bittet gegebenenfalls darum, die Vikarin bzw. den Vikar zu dem vereinbarten Termin in das Auslandsvikariat einzuweisen.
6. Das Kirchenamt ist bei der Regelung der Hin- und Rückreise behilflich.
7. Die Vikarin bzw. der Vikar ist verpflichtet, einen **Erfahrungsbericht** zu verfassen und diesen spätestens einen Monat nach Rückkehr aus dem Ausland dem Mentor/der Mentorin, der betreffenden Gliedkirche und dem Kirchenamt der EKD zuzusenden.
8. Der Mentor/die Mentorin schreibt einen ergänzenden Bericht für die Vikarin bzw. den Vikar, dessen Gliedkirche und das Kirchenamt.
9. Das Kirchenamt kann zurückgekehrte Auslandsvikarinnen und -vikare ggf. zu einem Erfahrungsaustausch einladen.

Finanzierung

Die zuständige **Gliedkirche** zahlt für die Zeit des Auslandsvikariats die Bezüge und Beihilfen. (Die Vikarin bzw. der Vikar sorgt dafür, dass ihre/seine Krankenversicherung auch für die Dauer des Aufenthaltes im Ausland gültig ist.)

Das **Kirchenamt** übernimmt alle erstattungsfähigen mit der Hin- und Rückreise der Vikarin bzw. des Vikars verbundenen Kosten. Im Falle eines kirchlichen Interesses gilt dies auch für den Ehepartner/die Ehepartnerin. Die Kosten für die Beförderung von zusätzlichem Gepäck bei Flugreisen werden bis zu € 125,00 pro Person übernommen. Während der Auslandsvikariatszeit kann das Kirchenamt gemäß EBV auf Antrag eine Kaufkraftbeihilfe gewähren. Der Antrag ist zu begründen. Bemessungsgrundlage ist die Höhe des Anwärtergrundbetrages der Anlage VIII zum Bundesbesoldungsgesetz.

Die **Gemeinde im Ausland** bzw. die **Gastkirche** übernimmt die in Wahrnehmung des Dienstes entstehenden Sachkosten und ist bei der Beschaffung von Wohnraum behilflich. Die Bereitstellung einer mietfreien Unterkunft ist jedoch nicht an allen Orten gewährleistet.